

**Verordnung**  
**über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten**  
**in der Gemeinde Aurach**  
**(Plakatierungsverordnung)**

**vom 29.10.2002**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Aurach folgende Verordnung:

**§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

Um das Orts- und Landschaftsbild sowie Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler zu schützen, dürfen öffentliche Anschläge nur an den hierfür von der Gemeinde Aurach zugelassenen Anschlagflächen angebracht werden.

**§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten, Lichtmasten, Bäume oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 3 Ausnahmen**

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde Aurach zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 1), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

- Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde Aurach in besonderen Fällen im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Hierunter fallen insbesondere Festveranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden sowie sonstige Veranstaltungen im Gemeindegebiet aufgrund besonderer Anlässe. Anschläge für Veranstaltungen, die außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden, sind nur dann genehmigungsfähig, wenn die Veranstaltung einen überregionalen oder sonstigen besonderen Charakter hat und die Zielgruppe auf andere Art und Weise nicht oder nur schwer erreichbar ist.

(4) Alle Anschläge müssen innerhalb von vier Tagen nach Ende des Ereignisses, für das geworben wird, wieder entfernt werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt bzw. wer gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 4 verstößt und den Anschlag nicht innerhalb von 4 Tagen nach Ende des Ereignisses für das geworben wurde wieder entfernt.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt bis sie geändert oder durch eine neue ersetzt wird.

Aurach, 29.10. 2002  
Gemeinde Aurach

Köhle  
Erster Bürgermeister